

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des Bebauungsplanes Nr. 32

"Marienschulzentrum" 2. Änderung

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 20.08.2020 wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich ausgelegt.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, eine weitergehende Genehmigung, die auch eine Nutzung der Kleinspielfelder für die Öffentlichkeit mit Nutzungszeiten nach 18.00 Uhr umfasst, zu ermöglichen. Bei der Änderung muss demnach die Art der baulichen Nutzung geändert werden.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 24.09.2021 bis 29.10.2021 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920-599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Die Unterlagen sind außerdem zusätzlich unter www.o-sp.de/greven im Planungsportal der Stadt Greven einsehbar.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf dem Planungsportal der Stadt Greven unter www.o-sp.de/greven sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Die Stellungnahmen können auch per Email an anregungen@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (farblich markiert) des Bebauungsplanes abgegeben werden können.

Dienststunden / Servicezeiten

Montag – Freitag 08:30 – 12:30 Uhr

Montag – Mittwoch 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Im Wesentlichen geändert oder ergänzt wurde:

- Die Schalltechnische Untersuchung zu den beiden Multifunktionsplätzen auf dem Gelände des Marienschulzentrums in 48268 Greven, vom 04.12.2020, Büro Wenker & Gesing wurde überarbeitet.
Wesentliche Änderungen sind u.a.:
 1. Die Änderung des Titels der Untersuchung in: Schalltechnische Untersuchung zur Nutzung der Sport- und Spielanlage auf dem Gelände des Marienschulzentrums in 48268 Greven
 2. Die Berücksichtigung weiterer Immissionsorte
 3. Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel wurden ergänzend Kommunikationsgeräusche im Aufenthaltsbereich (Tischtennisplatten und Sitzmöglichkeiten) in Ansatz gebracht.
- Das Kapitel 9 Immissionsschutz/Lärm der Begründung wurde unter Berücksichtigung der überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung angepasst.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Schalltechnische Untersuchung zur Nutzung der Sport- und Spielanlage auf dem Gelände des Marienschulzentrums in 48268 Greven, vom 08.09.2021, Büro Wenker & Gesing (überarbeitete Version der schalltechnischen Untersuchung vom 04.12.2020)
2. Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 32 „Marienschulzentrum“ Greven, vom 26.09.2016, Büro Weil – Winterkamp – Knopp (wwk)
3. Stellungnahme des Kreises Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt vom 20.04.2021 zum Thema Immissionsschutz mit der Anregung, die über die Nutzung der Multifunktionsplätze hinausgehenden „lärmrelevanten“ Nutzungen in einer konservativen schalltechnischen Betrachtung mit einzubeziehen.
4. Stellungnahme Einwender A vom 25.03.2021, Stellungnahme Einwender B vom 20.04.2021, Stellungnahme Einwender C vom 20.04.2021 und Stellungnahme Einwender D vom 20.04.2021 zum Thema Immissionsschutz mit der Anregung, dass die schalltechnische Untersuchung die Schutzbedürftigkeit der Anwohner der Grabenstraße nicht adäquat ermittelt und die Lärmquellen nicht adäquat in Ansatz bringt.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

48268 Greven, den 15.09.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Dienststunden / Servicezeiten
Montag – Freitag 08:30 – 12:30 Uhr
Montag – Mittwoch 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr